

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anwendungsbereich / Begriffsbestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf Unternehmergeschäfte (B2B) zwischen der *auftragnehmenden Person* (Punkt 2.1) und der *auftraggebenden Person* (Punkt 2.2) Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 *Auftragnehmende Person*

Ist die *Media Data IKT GmbH*, ansässig in 4020 Linz, Obere Donaulände 7.

2.2 *Auftraggebende Person*

Ist die Person, mit der die *auftragnehmende Person* einen Vertrag geschlossen hat, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen.

Allgemeines

3. Art der Verrechnung

Sofern Leistungen nicht durch einen fixen Pauschalbetrag abgegolten werden, werden sie – entsprechend dem Preisblatt (Punkt 9) – nach Zeit- oder Sachaufwand verrechnet. Ist für eine Leistung kein spezieller Stundensatz im Preisblatt ausgewiesen, so wird der Standardstundensatz herangezogen. Ist für einen Sachaufwand kein spezieller Aufwandsatz im Preisblatt ausgewiesen, so wird der tatsächliche Sachaufwand herangezogen.

4. Fälligkeit

Alle Entgelte für Leistungen werden sofort ab Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung fällig.

5. Aufrechnungsverbot

Die *auftraggebende Person* ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der *auftragnehmenden Person* aufzurechnen.

6. Ausschluss der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte

Die Anwendbarkeit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.



7. Form von Handlungen

Sofern verlangt wird, dass eine Handlung schriftlich auszuüben ist, so ist eine E-Mail ausreichend, wenn diese die natürliche Person erkennen lässt, die die Handlung gesetzt hat. Wird dem nicht entsprochen, so wird keine der Vertragsparteien daran gebunden.

8. Haftung / Haftungsbeschränkungen

Die Haftung für Schäden besteht aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch – außer bei Personenschäden – ausschließlich bei grobem Verschulden.

Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Preisblatt / Änderungen des Preisblatts / Zustimmungsfiktion

Das Preisblatt ist ein von der *auftragnehmenden Person* angefertigtes elektronisches Dokument, das die aktuell gültigen Preise für ihre Leistungen ausweist. Die *auftragnehmende Person* ermöglicht der *auftraggebenden Person* sich das Dokument in elektronischer Form dauerhaft abspeichern zu können.

Die *auftragnehmende Person* ist berechtigt, das Preisblatt jederzeit abzuändern. Sie informiert die *auftraggebende Person* über eine Änderung des Preisblatts, durch Mitteilung an die ihr, von der *auftraggebenden Person*, zuletzt bekanntgegebene oder bekannte E-Mail-Adresse. Widerspricht die *auftraggebende Person* den Änderungen nicht binnen zweier Wochen ab Zugang der Mitteilung, so gelten diese als vereinbart.

10. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Zustimmungsfiktion

Die *auftragnehmende Person* ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Sie informiert die *auftraggebende Person* über eine Änderung der Geschäftsbedingungen, durch Mitteilung an die ihr, von der *auftraggebenden Person*, zuletzt bekanntgegebene oder bekannte E-Mail-Adresse. Widerspricht die *auftraggebende Person* den Änderungen nicht binnen zweier Wochen ab Zugang der Mitteilung, so gelten diese als vereinbart.

11. Rechtswahl / Gerichtszuständigkeit

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz der *auftragnehmenden Person* zuständig.

12. Ungültige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen unberührt wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine dieser im (wirtschaftlichen) Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.



Allfällige zusätzliche Kosten

I. Anderer Leistungsort

Befindet sich der Leistungsort nicht am Sitz der *auftragnehmenden Person*, so können zusätzlich noch folgende Kosten anfallen:

13. Reisekosten / Reisezeit

Reisekosten und Reisezeit umfassen all jene Kosten, die für die kürzeste, mögliche doppelte Wegstrecke zwischen dem Sitz der *auftragnehmenden Person* oder dem Übernachtungsort und dem Leistungsort für die Verbringung von Personen aufgewendet werden müssen.

Reisekosten und Reisezeit sind von der *auftraggebenden Person* nach Punkt 3 abzugelten.

14. Übernachtungskosten

Sofern aufgrund der zu erbringenden Leistungen eine Übernachtung erforderlich ist, trägt diese die *auftraggebende Person*.

Übernächtigungskosten sind Kosten der Übernachtung an einem Ort, der sich in der Nähe des Leistungsorts befindet und welche mit der Leistungserbringung in einem Zusammenhang stehen.

Übernächtigungskosten (inkl. Frühstücksverpflegung) sind nach Punkt 3 abzugelten, allerdings nur im ortsüblichen Umfang. Als ortsüblich gilt jedenfalls ein Aufwand von EUR 150,00 pro Person und Übernachtung.

15. Transportkosten / Versandkosten

Transportkosten und Versandkosten sind jene Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Waren vom Sitz der *auftragnehmenden Person* zum Leistungsort zu verbringen. Transportkosten fallen an, wenn die *auftragnehmende Person* den Transport selbst durchführt, Versandkosten, wenn der Transport durch einen Dritten durchgeführt wird.

Transportkosten und Versandkosten sind von der *auftraggebenden Person* nach Punkt 3 abzugelten.



Teil 2: Besondere Bestimmungen für Zielschuldverhältnisse

16. Eigentumsvorbehalt

Alle Hardware und Software bleibt bis zur Bezahlung des vollständigen Kaufpreises im Eigentum der *auftragnehmenden Person*.

Gewährleistung

17. Gewährleistung / Frist / Beweislastumkehr

Die *auftragnehmende Person* leistet Gewähr, dass die Hardware/Software oder sonstige Leistung den vertraglich vereinbarten Bedingungen entspricht – nicht jedoch für Abweichungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die der *auftragnehmenden Person* nicht zuzurechnen sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

Die *auftraggebende Person* trägt die Beweislast, dass der Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe bzw der ersten Bereitstellung vorhanden war.

18. Mangelinformation bei Software

Handelt es sich um eine Software, für die Gewähr geleistet wird, so stellt die *auftraggebende Person* alle Informationen schriftlich zur Verfügung, welche die *auftragnehmende Person* in die Lage versetzen, den Mangel nachzustellen. Dies beinhaltet jedenfalls:

- a) eine detaillierte Information darüber, unter welchen Umständen der Mangel auftritt;
- b) die verwendeten Geräte oder Browserversionen bei denen der Mangel auftritt;
- c) der Zeitpunkt, seitdem der Mangel in Erscheinung getreten ist.

Solange nicht alle Informationen über den Mangel zur Verfügung gestellt wurden, befindet sich die *auftragnehmende Person* nicht in Verbesserungsverzug. Die *auftragnehmende Person* teilt der *auftraggebenden Person* mit, sobald sie alle Informationen besitzt und fordert gegebenenfalls weitere Informationen nach, widrigenfalls kann nach 10 Werktagen angenommen werden, dass sie alle Informationen besitzt.

19. Mangelbehebungszeit

Sofern die *auftragnehmende Person* gewährleistungsrechtliche Verbesserungs- oder Austauscharbeiten erbringt, sind diese in angemessener Frist zu leisten. Die angemessene Frist ist je nach zu erbringender Leistung unterschiedlich lang, umfasst jedoch, sofern es sich nicht um geringfügige oder unverzüglich zu behebende Mängel handelt, zumindest 10 Werktage. Unverzüglich zu beheben ist ein Mangel insbesondere dann, wenn dieser einen erwartbaren, erheblichen Schaden für den Betrieb der *auftraggebenden Person* befürchten lässt.



20. Ausschluss der Gewährleistung / Mängelrüge

Alle Mängel, sofern sie von der *auftraggebenden Person* nach der Übergabe der Hardware oder der ersten Bereitstellung der Software festgestellt worden sind oder festgestellt werden hätten müssen, sind binnen 14 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Widrigenfalls verliert die *auftraggebende Person* das Recht die Ansprüche aus der Gewährleistung und auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache geltend zu machen. Sofern sich Mängel erst später zeigen, gilt für diese dasselbe.

Verzug

21. Verzug / Zeit zur Nachholung der Leistung / Rücktritt

Gerät die *auftragnehmende Person* bei der Erbringung ihrer Leistungen in Verzug, so kann von der *auftraggebenden Person*, sofern es sich nicht um ein Fixgeschäft handelt, zunächst nur die Nachholung innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Diese angemessene Frist ist je nach zu erbringender Leistung unterschiedlich lang, umfasst jedoch, sofern es sich nicht um geringfügige oder dringliche Leistungen handelt, zumindest zehn Werktage. Wurde die Leistung auch nach Ablauf der angemessenen Frist nicht von der *auftragnehmenden Person* erbracht, so kann die *auftraggebende Person* von der Vereinbarung schriftlich zurücktreten. Dringlich ist eine Leistung insbesondere dann, wenn sie bei weiteren Verzögerungen einen erwartbaren, erheblichen Schaden für den Betrieb der *auftraggebenden Person* befürchten lässt.

Sind die Voraussetzungen für den Rücktritt einer Teilleistung gegeben, so berechtigt dies die *auftraggebende Person* nicht von weiteren nachfolgenden Teilleistungen zurückzutreten, außer dieser Umstand ist für sie äußerst unzumutbar.

22. Verzugszinsen

Im Falle eines verschuldeten Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in der Höhe von 15 % über dem Basiszinssatz vereinbart. Andernfalls beträgt die Höhe des Zinssatzes 5 %.



Teil 3: Besondere Bedingungen für Dauerschuldverhältnisse

23. Wertbeständigkeit

Alle Geldbeträge sind nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index wertgesichert. Als Bezugsgröße dient die für das Jahr des Vertragsabschlusses im Jänner endgültig errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 2% bleiben unberücksichtigt.

Die *auftragnehmende Person* teilt der *auftraggebenden Person* zwei Wochen vor der nächsten Fälligkeit, den neuen, um den Verbraucherpreisindex erhöhten oder verminderten, Teilbetrag mit. Als neuer Teilbetrag gilt der in der Mitteilung ausgewiesene Betrag.

Bereitstellung von Software

24. Begriffsdefinition: Bereitstellung

Eine Software ist bereitgestellt, sobald sie der *auftraggebenden Person* zum individuellen Abruf über einen Online-Dienst der *auftragnehmenden Person* zur Verfügung gestellt und sie darüber schriftlich informiert wurde.

25. Verfügbarkeit von bereitgestellter Software / technische Gebrechen

Aufgrund technischer Gegebenheiten kann eine jederzeitige Verfügbarkeit (dauernde Bereitstellung) nicht gewährleistet werden. Im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit aufgrund technischer Gebrechen, stellt die *auftragnehmende Person* sicher, wenn und soweit sich diese in ihrem Einflussbereich befinden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schnellstmöglich das technische Gebrechen zu beheben. Die *auftragnehmende Person* informiert über allfällige Verzögerungen, ab deren Kenntnis, unverzüglich und schriftlich.

26. Behebung zu Geschäftszeiten / Berücksichtigung außerordentlicher Umstände

Schnellstmöglich kann eine Behebung technischer Gebrechen im Einflussbereich der *auftragnehmenden Person* in der Regel nur während ihrer Geschäftszeiten erfolgen. In äußerst dringlichen Fällen kann eine Behebung außerhalb der Geschäftszeiten notwendig sein, um etwa die Folgen eines damit verursachten Betriebsstillstands seitens der *auftraggebenden Person* und einen damit erwartbaren, erheblichen Schaden abzuwenden.

27. Nachträgliche Unmöglichkeit der Bereitstellung / Entfall der Bereitstellungspflicht

Kann eine Software durch die *auftragnehmende Person* aufgrund ihr nicht zurechenbarer Umstände nicht mehr vereinbarungsgemäß bereitgestellt werden, so hat die *auftragnehmende Person* schnellstmöglich schriftlich darüber zu informieren, sobald ihr diese bekannt werden. Solange durch diese Umstände die Bereitstellung nicht möglich ist, entfällt die Bereitstellungspflicht.



28. Bedingung der Bereitstellung / Nutzungsvorbehalt

Der Anspruch auf Nutzung der Software gegen wiederkehrende Entrichtung eines für einen vereinbarten Zeitraum definierten Entgelts (Softwarelizenz), besteht erst nach der Bezahlung des ersten fälligen Teilbetrags. Insofern wird, falls die Software von der *auftragnehmenden Person* bereitzustellen ist, der Zeitpunkt der Bereitstellung bis zur Bezahlung des ersten fälligen Teilbetrags hinausgeschoben.

Hosting

Alle Begriffe in diesem Abschnitt, sind nach der EU-Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (EU-VO 2021/784) zu verstehen.

29. Bekämpfung terroristischer Inhalte

Die *auftragnehmende Person* darf spezifische Maßnahmen setzen, um zu verhindern, dass ihre Hosting-Dienste für terroristische Zwecke missbraucht werden. Solche Maßnahmen beinhalten jedenfalls das Sperren und Entfernen solcher Inhalte.

Die *auftragnehmende Person* darf, sofern Inhalte von ihr als terroristisch kategorisiert werden, diese jederzeit sperren oder entfernen. Ist eine Sperrung oder Entfernung von einzelnen Inhalten nicht möglich, so ist es der *auftragnehmenden Person* erlaubt, den Zugang zu allen Inhalten zu sperren, sofern diese Vorgangsweise verhältnismäßig ist und der Hosting-Dienst überwiegend terroristische Inhalte öffentlich zugänglich macht.

30. Löschung von Inhalten

Wird der *auftragnehmenden Person* bekannt, dass ein Hosting-Dienst für terroristische Zwecke verwendet wird, so sperrt oder entfernt diese zunächst jene Inhalte, sodass sie nicht mehr öffentlich zugänglich sind. Eine Löschung findet, ohne anderweitiger behördlicher Anordnung, sechs Monate nach der rechtmäßigen Sperrung oder Entfernung statt.

Aussetzen von Leistungen

31. Aussetzen von Leistungen

Die *auftragnehmende Person* ist berechtigt, unter folgenden Umständen, bei gleichzeitiger unverzüglicher schriftlicher Information, die Leistungen mit sofortiger Wirkung auszusetzen:

- a) wenn ein Hosting-Dienst der *auftragnehmenden Person* für terroristische Zwecke (Abschnitt *Hosting*) verwendet wird oder verwendet werden soll;
- b) wenn das Entgelt für die Bereitstellung von Software für mindestens eine Periode ausgefallen ist;



- c) wenn ein der *auftraggebenden Person* zur Verfügung gestellter Online-Dienst, durch ungewöhnlichen oder nicht vereinbarungsgemäßen Gebrauch, bei der *auftragnehmenden Person* zu einer Beeinträchtigung des Betriebsablaufs führt, insbesondere ihrer Serversysteme;
- d) wenn ein der *auftraggebenden Person* zur Verfügung gestellter Online-Dienst gehackt worden ist, für den Zeitraum bis zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands, insofern von der *auftragnehmenden Person* eine Beeinträchtigung ihrer Serversysteme oder der Datensicherheit befürchtet wird;
- e) wenn sonstiges Verhalten der *auftraggebenden Person* bei der Vertragsausübung, die *auftragnehmende Person* in unzumutbare Umstände versetzt.

Die Leistungen bleiben so lange ausgesetzt, solange der Grund für die Aussetzung weiterhin besteht.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

32. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Die *auftragnehmende Person* kann die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich erklären, insbesondere wenn:

- a) die *auftraggebende Person* einen Online-Dienst wiederholt nicht vereinbarungsgemäß gebraucht;
- b) das Entgelt für die Bereitstellung von Software für mindestens zwei aufeinanderfolgende Perioden ausgefallen ist;
- c) die *auftraggebende Person* ihre vertraglichen Pflichten grob verletzt hat, wobei als grobe Verletzung eine Verletzung anzusehen ist, die die Aufrechterhaltung der Vereinbarung auch nicht während einer Kündigungsfrist zumutet.

Die *auftraggebende Person* kann die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich erklären, insbesondere wenn:

- a) die Bereitstellungspflicht der *auftragnehmenden Person* nach Punkt 27 endet und dies nicht auf einen Umstand zurückzuführen ist, der ihr zurechenbar ist;
- b) die *auftragnehmende Person* ihre vertraglichen Pflichten grob verletzt hat, wobei als grobe Verletzung eine Verletzung anzusehen ist, die die Aufrechterhaltung der Vereinbarung auch nicht während einer Kündigungsfrist zumutet.

33. Ordentliche Kündigung

Ein Vertragsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten – von jedem Vertragsteil, ohne Angabe von Gründen – jeweils zum letzten Tag im Quartal gekündigt werden.

